



INFORMATIONSB BLATT DER PFLEGE- STÜTZPUNKTE MANNHEIM²

ENTLASTUNGSBETRAG

Mit dem Entlastungsbetrag können Angebote finanziert werden, die ein möglichst selbstständiges und selbstbestimmtes Leben ermöglichen. Pflegebedürftige Personen in den Pflegegraden 1 bis 5, die zu Hause versorgt werden, haben Anspruch auf einen Entlastungsbetrag von bis zu 125 € monatlich.

Für welche Angebote kann der Entlastungsbetrag eingesetzt werden?

- Leistungen der Tagespflege
- Leistungen der Kurzzeitpflege
- Begleitung und Betreuung (Einzel- oder Gruppenangebote) *
- Haushaltswirtschaftliche Versorgung *

* Bitte beachten Sie, dass der Entlastungsbetrag von der Pflegekasse nur erstattet wird, wenn es sich bei dem Leistungserbringer um einen Pflegedienst handelt oder um einen Anbieter, der gemäß § 45a Abs. 3 SGB XI nach Landesrecht anerkannt ist. Eine entsprechende Anbieterübersicht erhalten Sie bei Ihrer Pflegekasse oder bei den Pflegestützpunkten.

Wie erhält man den Entlastungsbetrag?

Entweder wird die Rechnung beglichen und zur Erstattung bei der Pflegekasse eingereicht oder der Anbieter rechnet, nach Absprache, direkt mit der Pflegekasse ab. Hier ist eine sogenannte Abtretungserklärung notwendig. Die Leistungen werden in der Regel monatlich abgerechnet, ohne dass es eines gesonderten Antrags hierfür bedarf. Der Entlastungsbetrag wird nicht auf andere Leistungen der Pflegeversicherung angerechnet.

Wichtiger Hinweis!

Wird der Betrag in einem Kalenderjahr nicht ausgeschöpft, kann der verbleibende Betrag bis zum 30. Juni des Folgejahres in Anspruch genommen werden. Danach verfällt der Restbetrag.